#### BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT JUDENBURG

8750 Judenburg, am 10. Dez. 1976

GZ.: 7 Sch 37/5 - 1976

Betr.: Unterschutzstellung des "Schafferloches" in der Gemeinde Eppenstein nach dem Naturhöhlengesetz.

Bescheid

Gemäß Artikel II, § 2, Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BGBl. Nr. 169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) wird festgestellt, daß die Erhaltung der Naturhöhle

in der Gemeinde Eppenstein auf den Grundstücken Nr.
1064 und 1075 KG. Mühldorf, westlich der Bundesstraße 78, unter dem Burgberg der Ruine Eppenstein
(Österreichischer Höhlenkataster Nr.2763/4)

als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II § 1 Abs. 1 leg. cit. im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

Das Schutzgebiet über der Höhle besitzt rechteckigen Grundriß, die talseitige Begrenzung verläuft parallel zur vorbeiführenden Straße in 5 m Entfernung vom Vermessungspunkt 0 der Höhlenvermessung (Eingangsschwelle). Die südliche Begrenzung verläuft im rechten Winkel zur vorigen hangaufwärts und ist 26 m lang (Grundrißlänge). Die westliche Begrenzung (bergseitige Begrenzung) verläuft parallel zur talseitigen Begrenzung und durchquert den Grenzstein des westlichsten Punktes der Parzelle 1075. Grundrißlänge dieser Begrenzungsseite 26 m. Die nördliche Begrenzung verläuft parallel zur südlichen in einem Abstand von 26 m. Die südliche Grenze besitzt einen Normalabstand von 5 m vom Höhlenvermessungspunkt 0. Durch dieses Schutzgebiet werden die Grundstücke 1064 und 1075 KG. Mühldorf berührt, wobei jener Teil des Rechtecks, der in das Grundstück 1077/2 hineinragt, außer Bedacht zu bleiben hat.

### Begründung:

Mit der Eingabe vom 1. Okt. 1976 hat der Landesverein für Höhlen-

kunde in der Steiermark, Graz, Brandhofgasse Nr. 18, bei der Bezirkshauptmannschaft Judenburg den Antrag gestellt, das sogenannte "Schafferloch" in der Gemeinde Eppenstein als Naturhöhle unter Schutz zu stellen. Diese Höhle befindet sich auf den Parzellen 1075 (Eigentümer: Bundesstraßenverwaltung) und 1064 (Eigentümer: Erika Schilhan, Graz, Dr. R. Grafstraße Nr. 14) in der KG. Mühldorf. Die Seehöhe beträgt 734,5 m. Es handelt sich um eine Erosionshöhle mit steiler Wandstufe und engen Schlüfen. Sie befindet sich in Marmor des Hochkristallins (Eppensteiner Kalk).

Zur Situierung wird ausgeführt, daß sich diese Höhle westlich des Gasthauses "Eppensteinerhof" und westlich der Bundesstraße 78 unter dem Burgberg der Ruine Eppenstein befindet. Die Höhle weist eine Gesamtganglänge von 71,7 m und eine maximale Horizontalerstreckung von 24,7 m auf. Die Gesamtniveaudifferenz beträgt 10,9 m. Die Höhle wird im österreichischen Höhlenverzeichnis unter der Kataster-Nr. 2763/4 geführt.

Im Jahre 1973 wurde von Mitgliedern des Landesvereines für Höhlenkunde in der Steiermark bei einer informativen Begehung des Objektes eine Tonschale und Scherben anderer Gefäße gefunden. Die Bestimmung der Fundstücke durch Herrn Dir. Dr. Walter Modrijan ergab, daß es sich um Fundstücke aus der Urnenfelderzeit (800 v. Christus) handelt. Dieser Umstand ließ eine nähere Untersuchung des Objektes als notwendig erscheinen. In der weiteren Folge wurden zahlreiche ähnliche Funde gemacht und wird deren Bestimmung ebenfalls vom Landesmuseum Joanneum vorgenommen. Verschiedene zoologische Aufsammlungen ergaben, daß sich in dieser Höhle eine für wissenschaftliche Untersuchungen interessante Zusammenstellung von echten Höhlentleren befindet. (Hiezu gutachtliche Stellungnahme von Herrn Kustos Dr. Erich Kreissl. zoologische Abteilung des Landesmuseum Joanneum in Graz vom 4.5.1076. Zl.: Z/A 76 - 153 Dr.K./FG.).

Aus der bisher aufliegenden Fundliste zoologischer Funde seien nur die wichtigeren Vertreter angeführt.

Kleine Hufeisennase	Fledermaus	Rhinolophus hipposideros
Zackeneule Felsenspringer	Eule Urinsekt	Scoliopteryx libartrix L. Trigoniopthalmus
Höhlenspinne Fledermauszecke Springschwanz Doppelschwanz	Spinne Zecke Urinsekt Diplopode	alternatus S. Meta menardi LATR. Ixodes vespertiliones Onychiurus spec. Plusiocampa cavicola.

Am 24.11.1976 hat eine örtliche Erhebung und mindliche Verhandlung in Eppenstein.stattgefunden.

Vor dieser Verhandlung wurde seitens der Bundesstraßenverwaltung dem Verhandlungsleiter gegenüber die Erklärung abgegeben, daß seitens der Bundesstraßenverwaltung als Eigentümer des Grundstückes Nr. 1075 KG. Mühldorf gegen die Unterschutzstellung keine Einwendungen erhoben werden.

Bei der Verhandlung selbst ist nachstehende Stellungnahme abgegeben worden:

# Stellungnahme des Karl Polster, Weißkirchen:

Als Vertreter der Grundeigentümerin des Grundstückes 1064 KG. Mühldorf, Erika Schilhan, habe ich gegen die Unterschutzstellung des "Schafferloches" keinerlei Einwendungen vorzubringen.

#### Karl Polster eh.

Bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen für die Unterschutzstellung nach § 1 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes liegen gutachtliche Stellungnahmen des Landesmuseums Joanneum, Graz vom 28.10. und 16.11.1976 vor. Demnach ist die Erhaltung der gegenständlichen Naturhöhle wegen ihrer Eigenart und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung aus nachstehenden Gründen im öffentlichen Interesse gelegen:

Im Gegensatz zu den beiden Kalk-Dolomitarealen der Steiermark, den Nördlichen Kalkalpen und dem Grazer Bergland, sind die kristallinen Zentralalpen materialbedingt arm an Karstphänomenen. Karsterscheinungen, vereinzelt auch Höhlenbildung, finden sich nur in Bludung an die örtlich zu bedeutenderer Mächtigkeit anschwellenden Marmorzüge, welche in den Niederen Tauern als Bretsteinmarmor, in der Stubalm als Salla Marmor und im Raum von Judenburg als Eppensteiner Marmor bekannt sind. Das "Schafferloch" ist eine der ganz wenigen größeren Höhlen dieser geologischen Baueinheit.

Dazu kommt der zoologische Aspekt, der sich einerseits auf die aus dem "Schafferloch" bereits bekanntgewordene und noch zu erwartende HC lenfauna gründet, andererseits aber auch in der Bedeutung liegt, die der Höhle in dieser an geeigneten Lebensräumen armer Zone für unterirdisch lebende Tiere an sich zukommt. Diese Höhle stellt demnach einen Lebensraum, eine Zufluchts- und Überwinterungsstätte für unterirdisch lebende Tiere dar.

Die aus dem "Schafferloch" bisher bekanntgewordene Höhlenfauna (Stellungnahme Dr. E. Kreissl, Graz) unterstreicht die Schutz-würdigkeit.

Schließlich lassen die aus dem "Schafferloch" bisher vorliegenden Kulturreste eine Unterschutzstellung auch aus dem Blickwinkel der Archäologie als angezeigt erscheinen.

Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten Dipl.-Ing. Luitpold Liechtenstein:

Ich begrüße die Unterschutzstellung der Naturhöhle "Schafferloch" und schließe mich im übrigen dem Gutachten des Joanneums vollinhaltlich an.

Dipl.-Ing. Liechtenstein eh.

Auf Grund dieses Sachverhaltes war spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 63 Abs. 5 AVG. 1950 binnen 2 Wochen, vom Zustellungstag an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Judenburg schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufungsschrift ist mit S 15.— je Bogen zu stempeln.

#### Hievon werden verständigt:

- 1.) der Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermerk, 8010 Graz. Brandhofgasse 18, unter Anschluß der seinerzeit übergebenen Unterlagen (2 Beilagen);
- 2.) Herrn Karl Nuck, 8740 Zeltweg, Höhenstraße Nr. 10, unter Anschluß der seinerzeit übermittelten Unterlagen (eine Mappe);
- 3.) das Gemeindeamt 8741 Eppenstein;
- 4.) die Baubezirksleitung 8750 Judenburg (Bundesstraßenverwaltung);
- 5.) die Berghauptmannschaft 8700 Leoben:
- 6.) das Landesmiseum Joanneum Graz, Abteilung Geologie, Paläontologie und Bergbau, 8010 Graz, Raubergasse Nr. 10;

1

- 7.) Frau Brika Schilhan, 8010 Graz, Dr. R. Grafstraße 14;
- 8.) Herr Dipl.-Ing. Luitpold Liechtenstein, 8750 Judenburg, Weißkirchnerstraße Nr. 21 (Naturschutzbeauftragter und Vertreter der Steirischen Bergwacht).

Der Bezirkshauptmann: Dr. Schönegger eh.

F.d.R.d.A.: